

BGer 7B_202/2024 vom 11. April 2024

Bundesgericht, 2024-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_202_2024

FR: TF 7B_202/2024 du 11 avril 2024

IT: TF 7B_202/2024 del 11 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer reichte am 11. Dezember 2023 (Eingangsdatum) beim Obergericht des Kantons Zürich eine Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 13. Oktober 2023 in Sachen B. _____ betreffend Pfändungsbetrug ein. Mit Verfügung vom 18. Januar 2024 trat das Obergericht nicht auf die Beschwerde ein. Dagegen wendet sich der Beschwerdeführer mit Beschwerde in Strafsachen vom 15. Februar 2024 (eingegangen am 19. Februar 2024) ans Bundesgericht.

E. 2

Die Beschwerde hat ein Begehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In gedrängter Form ist darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Um den Begründungsanforderungen zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 146 IV 297 E. 1.2 mit Hinweis). Das bedeutet, dass die Rechtsschrift auf den angefochtenen Entscheid und seine Begründung Bezug nehmen und sich damit auseinandersetzen muss (BGE 143 II 283 E. 1.2.2; 140 III 86 E. 2; je mit Hinweisen). Auf ungenügend begründete Rügen oder bloss allgemein gehaltene appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2 mit Hinweisen).

Die Privatklägerschaft ist zur Beschwerde in Strafsachen nur berechtigt, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG).

E. 3

Der Beschwerdeführer setzt sich nicht ansatzweise materiell mit den Erwägungen in der angefochtenen Verfügung auseinander. Die Vorinstanz trat am 18. Januar 2024 nicht auf seine Beschwerde vom 11. Dezember 2023 ein, da diese verspätet erfolgt war. Ein schuldloses Säumnis i.S.v. Art. 94 Abs. 1 StPO wurde verneint, da der Beschwerdeführer die verspätete Einreichung seiner Beschwerde damit erklärt habe, dass er die Nichtanhandnahmeverfügung vom 13. Oktober 2023 verlegt gehabt habe und von einer Beschwerdefrist von 30 Tagen ausgegangen sei. Hierzu äussert sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde ans Bundesgericht nicht, sondern beschränkt seine Ausführungen darauf, weshalb sich B. _____ aus seiner Sicht strafbar gemacht habe. Damit vermag die Beschwerde den Begründungsanforderungen offensichtlich nicht zu genügen.

Im Übrigen mangelt es der Beschwerde an einer hinreichenden Begründung, weshalb dem Beschwerdeführer Zivilforderungen zustehen sollen und er als Privatkläger im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG zur Beschwerde berechtigt sein soll.

E. 4

Der Beschwerdeführer rügt ferner keine Verletzung von Verfahrensrechten, deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung darstellt ("Star-Praxis"; BGE 146 IV 76 E. 2; 141 IV 1 E. 1.1), weshalb auch unter diesem Titel nicht auf die Beschwerde eingetreten werden kann.

E. 5

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Begehren abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.